

Merkblatt zu Fälligkeiten der Straßenreinigungsgebühr

Sachbearbeitende Stelle:
Hansestadt Rostock
Haupt- und Finanzverwaltungsamt
Abt. Stadtkasse und Steuern
Sachgebiet Grundstücksbezogene Abgaben
St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock

Auf den Straßenreinigungsgebührenbescheiden der Hansestadt Rostock sind die Fälligkeiten ausgewiesen.

Nach dem § 6 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock wird die Straßenreinigungsgebühr eines Jahres zu je einem Viertel zum

15. Februar; 15. Mai; 15. August; 15. November fällig, wenn sie mehr als 30,00 EUR beträgt.

Liegt die Abgabe unter 15,00 EUR, ist die Straßenreinigungsgebühr zum 15. August des Jahres zu entrichten.

Die Abgabe ist zu je einer Hälfte zum 15. Februar und 15. August eines Jahres zu entrichten, wenn diese 30,00 EUR nicht übersteigt.

Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers kann die Abgabe auch einmal im Jahr zum 01. Juli gezahlt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt sein und wird im darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung folgt (neu aufgenommene Straßen) und endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Im Falle des Eigentumsüberganges bleiben die bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Übergang stattgefunden hat, Gebührensuldnerinnen und/oder Gebührensuldner. Bei einem Übergang des Eigentums sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen. Der Straßenreinigungsgebührenbescheid wird von der Hansestadt Rostock erlassen. Voraussetzung ist, dass das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, die nach § 8 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock städtisch gereinigt wird.

Die Gebührenzahlpflicht kann auf Antrag unterbrochen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung erfüllt sind. Der Antrag auf Überprüfung der ordnungsgemäßen städtischen Reinigung wird im Amt für Umweltschutz bearbeitet. Die Hansestadt Rostock erlässt den geänderten Bescheid, soweit die Nichterfüllung der städtischen Reinigungsleistung festgestellt wird.